

Fassung: 1.1.2026

Änderungen genehmigt mit der am xx. Juni 2026 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. xx/2026.

Anlage 1

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindeverband ~~Musikschule Gänserndorf~~Weinviertel Südost“ und hat den Sitz in Gänserndorf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Gänserndorf
2. Weikendorf
3. Obersiebenbrunn
4. Angern an der March
5. Marchegg
6. Leopoldsdorf im Marchfelde
7. Untersiebenbrunn
8. Ebenthal
9. Auersthal
10. Weiden/March
11. Prottes
12. Orth an der Donau
13. Andlersdorf
14. Eckartsau
15. Haringsee
16. Lasse
17. Mannsdorf an der Donau

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Führung der Musikschule des Gemeindeverbandes ~~der Musikschule Gänserndorf~~ Musikschule Weinviertel Südost mit HauptStandorten in Gänserndorf, Leopoldsdorf und Orth an der Donau. Unterricht wird nach Maßgabe der Möglichkeiten und Räumlichkeiten in folgenden Verbandsgemeinden ~~erteilt~~ erteilt: Gänserndorf, Orth an der Donau, Weikendorf, Obersiebenbrunn, Angern an der March, Marchegg, Leopoldsdorf im Marchfelde, Untersiebenbrunn, Ebenthal, Auersthal, Weiden/March, Prottes, Haringsee und Lassee.
- (2) Der Sachaufwand für die einzelnen Unterrichtsorte und der dort ortsfesten Einrichtung wird jeweils von der Verbandsgemeinde getragen, in deren Gebiet die Einrichtung gelegen ist.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes (§ 3), sowie des Kostenersatzes (§ 12).

2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, der~~s~~ Verbandsobmannstellvertreter~~s~~ und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss.
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Mittelfristigen Finanzplan, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz.
5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
6. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigungen.

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Versammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z 2 für die Auflösung des Gemeindeverbandes ist zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6

Verbandsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsobmann, den Verbandsobmannstellvertretern sowie je einem weiteren von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden vorzuschlagenden Mitglied, wobei die Sitzgemeinde 2 Mitglieder entsendet. Der Verbandsobmann und die Verbandsobmannstellvertreter sind dabei als vorgeschlagenes Mitglied ihrer Gemeinden zu rechnen. Der Vorstand besteht daher aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern, der Musikschulleiter und die Leiter der Hauptstandorte ~~gehören~~ dem Vorstand als beratendes Mitglied~~er~~ an.
- (2) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes, die spä-

testens innerhalb von 6 Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(3) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
2. Erlassung von Verordnungen.
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelfall höher als **1.000** Euro sind.
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder und die **einfache Mehrheit** der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann **und** seine beiden Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung dem Verbandsvorstand obliegen.

2. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die im Einzelfall nicht höher als 10400 Euro sind.
3. Die Angelobung von Mitgliedern des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

~~4. Die befristete Aufnahme von Bediensteten für maximal ein Schuljahr.~~

Kommentiert [MM1]: Lt. Drimmel: *nicht erforderlich, das ergibt sich mit einem weiteren Inhalt schon gem. § 9 Abs. 5 Z. 3 und § 10 Abs. 2 Z. 1 NÖ-GVerbG und § 7 Abs. 2 Z. 1 der Satzung.*

- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch einen der beiden Obmannstellvertreter zu vertreten. Sind auch diese verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher Bestimmungen durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten. Für diesen Fall ist der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einzuberufen.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Dieses wird durch die Sitzgemeinde betrieben.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Verwaltung des ~~Musikschulverbandes~~ Gemeindeverbandes

- (1) Die Verwaltung des ~~Musikschulverbandes~~ Gemeindeverbandes obliegt der Sitzgemeinde. Der anfallende Verwaltungssachaufwand ist mindestens halbjährlich zu ersetzen, sofern keine andere Vereinbarung zwischen Verband und Sitzgemeinde getroffen worden ist.
- (2) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete der Sitzgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden.
- (3) Über die Überlassung, der Anzahl dieser Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung, sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist zwischen

der Sitzgemeinde und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:

- a. Zweck der Überlassung
- b. Beginn und Ende der Überlassung
- c. Das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung.

Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinde nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.

- (4) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 3 wird die Diensthoeheit weiterhin von der überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.
- (5) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind der überlassenden Gemeinde mindestens halbjährlich zu refundieren, sofern keine andere Vereinbarung zwischen Verband und Sitzgemeinde getroffen worden ist. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist dessen Zustimmung erforderlich.
- (6) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 12 Abs. 2 zu tragen. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist dessen Zustimmung erforderlich.
- (7) Die Kosten der laufenden Verwaltung (Personalkosten und sonstige Verwaltungskosten) sind im laufenden Voranschlag zu berücksichtigen und vom Amt des Gemeindeverbandes zu stellen.

§ 10

Leitung der Musikschule ~~Gänserndorf~~

- (1) Die Leitung ~~der Musikschule Gänserndorf~~ der Musikschule Weinviertel Südost einschließlich aller Standorte und Unterrichtsorte des Verbandes obliegt der ~~m~~ päd-

dagogischen Leitung der ~~Musikschulverbandes Musikschule~~ (Musikschuldirektor/Musikschuldirektorin). In Absprache mit dem Verbandsobmann kann die Leitung der Musikschule konkrete Aufgaben an die Hauptstandortleitungen übertragen.

(2) Zu seinem Aufgabenbereich zählen unter anderem

Kommentiert [MM2]: Lt. Drimmel: ergibt sich aus dem Statut

1. die fachliche und pädagogische Leitung der Musikschule Gänserndorf,
2. die Gewährleistung der Aufrechterhaltung eines ordentlichen Schulbetriebes,
3. die Erstellung von Besetzungsvorschlägen von Musikschullehrern,
4. Schülereinschreibungen,
5. Erstellung der Stundenpläne (Unterrichtsorte, Vertretungspläne, Schülereinteilungen),
6. Weitergabe der Abrechnungsunterlagen von Lehrern und Schülern,
7. Vorlage einer Schulordnung,
8. Leistungsbeurteilung der Lehrer,
9. Fachliche Führung administrativer Kräfte.

(3) Der Leiter der Musikschule Gänserndorf Musikschuldirektor/die Musikschuldirektorin ist Dienstvorgesetzte/r der gesamten aller Musikschullehrer.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen, welcher aus dem Kreis der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden zu bestellen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, wobei Mitglieder des Verbandsversammlungsstandes und des Verbandsvorstandes nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden dürfen. Die Aufteilung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt hiebei folgendermaßen: die sieben Gemeinden mit den höchsten Unterrichtseinheiten, bemessen auf den Durchschnitt der letzten 3 Jahre, entsenden jeweils ein Mitglied.

- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal **jährlich** vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Obmann und Obmannstellvertreter. Die Überprüfung hat über Einladung durch den Obmann des Prüfungsausschusses gemäß § 45 Abs. 3 NÖ GO zu erfolgen und kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4)

§ 12

Kostenersätze

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes, **das sind zum Beispiel Personalkosten, Betriebskosten gem. § 1920 der Satzung, der Sachaufwand für Verwaltungstätigkeit sowie Aufwendungen für verbandseigene Instrumente und Lehrmaterial**, sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen, Spenden) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- (2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Unterrichtseinheiten aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden (Wochenstundenanzahl) bis 1. Oktober jeden Schuljahres.
- (3) In den Jahren 2026 bis spätestens 2030 ist bei der Ermittlung des nicht gedeckten Aufwandes gemäß Abs. 2 vorab jener Betrag abzuziehen, welcher sich aus dem Fehlbetrag der nicht geförderten Stunden des Gemeindeverbandes vor dem 01.01.2026 ergibt. Für die zusätzlichen Kosten des Überkontingents der nicht geförderten Unterrichtsstunden hat der Gemeindeverband vor dem 01.01.2026 nach dem Verhältnis der unterrichteten Wochenstunden der Schüler aus diesen Gemeinden aufzukommen.
- (4) Allfällige im Gemeindeverband vor dem 01.01.2026 nicht gewährte Sonderzulagen, welche von den neu beitretenden Gemeinden Orth an der Donau, Andlersdorf, Eckartsau, Haringsee, Lassees und Mannsdorf an der Donau an ihre Musikschullehrer/Bediensteten ausbezahlt wurden, sind bis zum Ende des Dienstverhältnisses oder der Möglichkeit der Beendigung der Zulage ausschließlich von

diesen Gemeinden zu tragen und werden bei den Personalkosten von Abs 1 in Abzug gebracht. Die Vorschreibung dieser Personalkosten ergeht an die Gemeinde Orth, welche die weitere Verrechnung an die anderen Gemeinden vornimmt.

(2)

- (3)(5) Die Höhen der Aufwendungen sind auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 und 2 bis 4 zu ermitteln.
- (4)(6) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.
- (5)(7) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch die eigenen Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- (6)(8) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 5 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht überschreiten darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinden mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festgesetzten Frist zu erbringen.

§ 13

Laufende Vorauszahlungen

- (1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalendervierteljahr Vorauszahlungen zu leisten. Ihre Höhe wird jeweils im Voranschlag festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten jeweils im Jänner, April, Juli und Oktober zur Zahlung fällig.
- (2) Der Berechnung der Vorauszahlung ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zu Grunde zu legen.
- (3) Die Erstellung des Voranschlages für das erste Musikschuljahr hat im Rahmen der konstituierenden Verbandsversammlung zu erfolgen.

- (4) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Lehrpersonal

- (1) Die im Schuljahr 2025/2026 in einem Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) der Musikschule Orth an der Donau werden im Rahmen des durch den Beitritt mehrerer Gemeinden bedingten Betriebsüberganges 2026 mit Wirksamkeit 1.9.2026 in den Personalstand des Gemeindeverbandes der Musikschule Gänserndorf in ein Dienstverhältnis mit allen bisherigen Rechten und Pflichten übernommen.
- (2) Auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) LGBl. Nr. 15/2024, Anwendung.
- (3) Soweit die im Abs. 2 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden können, um den Verbandszweck zu erreichen, können im Einzelfall Verträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Dienstverhältnis erlischt.
- (4) Die Auflösung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 2 und 3 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeindebedienstetengesetzes 2025 und nach den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 NÖL GBedG 2025 vollinhaltlich (analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten Gemeindeverband bestandene Dienstverhältnis als aufgelöst.

- (5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 12 Abs. 2 bis Abs. 4 der Satzung zu tragen.

Die beitretenden Gemeinden Orth an der Donau, Andlersdorf, Eckartsau, Haringsee, Lassees und Mannsdorf an der Donau haften für ihre bis zum Zeitpunkt des Beitritts (Betriebsübergang) entstandenen Verpflichtungen aus dem Dienstverhältnis zur ungeteilten Hand mit dem Gemeindeverband Musikschule Weinviertel Südost ~~Musikschulverband der Musikschule Gänserndorf~~. Für Abfertigungsansprüche („Abfertigung alt“) haften die oben angeführten beitretenden Gemeinden nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch zum Zeitpunkt des Beitritts (Betriebsübergang am 1.9.2026) entspricht allein. Ab 01.09.2026 übernimmt der Gemeindeverband die Kostentragung. Dieselbe Regelung gilt für die Jubiläumszahlungen (nach NÖ GVBG) der übernommen Bediensteten/Musiklehrer.

§ 15

Vermögensrechtliche Ansprüche

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (z.B. nicht ortgebundene Musikinstrumente, Noten usw.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Satzung auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrunde zu legen sind. Dazu zählen auch die Abwicklungen aller dienstrechtlichen Ansprüche des Unterrichtspersonal.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um Liquidation handelt – bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 der Satzung.

§ 17

Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbands-gesetz die NÖ Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Fall der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung im Ablauf des Schuljahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.
- Die Gemeinde haftet jedenfalls für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 der Satzung und sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 18

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs 3 dieser Satzung in Verbindung mit § 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz auflösen.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit Wegfall der im § 3 der Satzung bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

~~§ 19~~

Übergangsbestimmungen

~~Die Musikschullehrer der Musikschule Gänserndorf und Weikendorf werden bis spätestens 1. September 2002 in den Personalstand des Gemeindeverbandes übernommen. Für den Zeitraum 1. Jänner 2002 bis 31. August 2002 werden den Gemeinden Gänserndorf und Weikendorf die Personalkosten durch den Musikschulverband ersetzt.~~

§ ~~19~~20

Erhaltung Musikschulgebäude

Für die Errichtung, Erhaltung sowie die Verwaltung der Gebäude, in der die Musikschule untergebracht ist, haben die verbandsangehörigen Gemeinden im Ausmaß der für den Verbandszweck tatsächlichen Inanspruchnahme selbst aufzukommen.

Die Betriebskosten der Verwaltungsräumlichkeiten der Musikschuldirektion werden vom Gemeindeverband entsprechend des m²-Schlüssels der Nutzung getragen.

